



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des ***,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Qaas & Partner, Möhringer
Landstraße 5, 70563 Stuttgart,

g e g e n

die Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister – Rechtsamt –,
Am Augustinerhof, 54290 Trier,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meiborg & Kollegen, Hindenburgplatz
3, 55118 Mainz,

w e g e n wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 3. März 2022, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 20. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Rechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Trier vom 19. August 2021 wird hinsichtlich des Grundstücks Gemarkung Pfalzel, ***, ***, aufgehoben, soweit ein höherer Betrag als *** € und betreffend eines Teileigentumsanteils von *** von 1 ein höherer Betrag als *** € festgesetzt wurde. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für das Jahr 2019 betreffend den Ausbau der „Eltzstraße“ in Pfalzel, einem Stadtteil der Beklagten.

Der Kläger ist als Wohnungseigentümer einer der Miteigentümer des ***m² großen, in der Gemarkung Pfalzel gelegenen Grundstücks Flur ***, Flurstück Nr. **. Nach Fertigstellung der neuen B53 als Umgehung der Stadtteile Biewer, Pfalzel und Ehrang wies der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – im Folgenden: LBM – die Beklagte mit Schreiben vom 26. Oktober 2009 darauf hin, dass aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Umstufung der alten B53 nunmehr auch die K13 umzustufen sei. Die am 8. September 2010 seitens der Beklagten verfügte Abstufung der K13 zur Gemeindestraße wurde am 5. Oktober 2010 öffentlich bekannt gemacht. Am 14. April 2011 beschloss der Stadtrat der Beklagten den Ausbau der „Eltzstraße“, eines im Stadtteil Pfalzel gelegenen Teils der ehemaligen K13, auf einer Länge von rund 450 m, vom „Pfalzeler Stern“ bis einschließlich des Anschlusses zum Bahnübergang am Industriegleis. Vorgesehen war die Erneuerung und Erweiterung der Fahrbahn nebst Unterbau auf eine Breite von 6 m sowie die Anlage beidseitiger Gehwege und eines einseitigen Parkstreifens. Die erwarteten Baukosten wurden zu diesem Zeitpunkt auf *** Mio. € veranschlagt. Zur Finanzierung sollten – bei einem Gemeindeanteil von 50% – einmalige Ausbaubeiträge von den Anliegern der „Eltzstraße“ erhoben werden. Nachdem ein anderer Teil der ehemaligen K13 – der „Mäusheckerweg“ –ausgebaut worden war,

verschob die Beklagte aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Möglichkeiten und als prioritär angesehener anderer Projekte sowie der erforderlichen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Beschränkung des Bahnübergangs in der „Eltzstraße“ mehrfach den Beginn des Ausbaus. Am 24. Oktober 2018 beschloss der Rat der Beklagten die Erhebung von Vorausleistungen i.H.v. 100% der geschätzten endgültigen Ausbaubeiträge. Zu diesem Zeitpunkt war u.a. wegen der allgemeinen Teuerung bereits eine Steigerung der Baukosten um *** € auf nunmehr *** Mio. € absehbar. Nachdem die Bauausführung am 29. Juli 2019 begonnen hatte, regte sich angesichts der in Einzelfällen absehbaren sechsstelligen Vorausleistungsforderungen zunächst seitens der Anlieger, sodann seitens des Ortsbeirates Pfalzel und schließlich immer weitere Kreise ziehend Widerstand gegen die Beitragserhebung. Schließlich beschloss der Rat der Beklagten in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 – rückwirkend zum 1. Januar 2019 – die Abkehr vom System der Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge durch die Verabschiedung einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen im Ortsteil Pfalzel. Die Satzung wurde am 23. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bescheid vom 20. November 2020 setzte die Beklagte bezüglich des Grundstücks des Klägers einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag für das Jahr 2019 i.H.v. *** € und – entsprechend seines „Teileigentumsanteils von *** von 1“ – einen Teilbetrag i.H.v. *** € gegen ihn als Beitragsschuldner fest. Dabei legte die Beklagte im Jahr 2019 angefallene Baukosten i.H.v. *** €, von welchen sie *** € als umlagefähig einstufte, und einen Einheitssatz von 1,303763 €/m² zugrunde. Unter Bezugnahme auf ein dem Bescheid vorausgegangenes Informationsschreiben legte sie die anrechenbare Grundstücksfläche nebst Zuschlag für zwei Vollgeschosse betreffend das klägerische Grundstück auf *** m² fest.

Gegen den Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 7. Dezember 2020, eingegangen bei der Beklagten am 15. Dezember 2020, Widerspruch ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, der angefochtene Bescheid leide unter „schwerwiegenden formellen und materiellen Mängeln“; insbesondere sei die Rechtsgrundlage – die Ausbaubeitragssatzung Pfalzel – nicht mit höherrangigem Recht vereinbar. Sie verstoße gegen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes

und den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit. Zudem fehle es dem klägerischen Grundstück an einem Sondervorteil.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. August 2021 wies der Stadtrechtsausschuss den eingelegten Widerspruch zurück. Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in eigenen Rechten. Rechtsgrundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge sei § 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Mai 2020 i.V.m. der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Pfalzel vom 18. Dezember 2019. Da der Stadtrechtsausschuss im Hinblick auf die Gültigkeit der Satzungsregelungen keine Verwerfungskompetenz habe, beschränke sich seine Überprüfung auf die Rechtmäßigkeit der Bescheide. Diese stünden sowohl formell als auch materiell in Einklang mit ihren Rechtsgrundlagen. Angesichts der Nutzungsdauer der erstmals im Jahr 1961 hergestellten „Eltzstraße“, die erhebliche Schäden aufgewiesen habe, seien die durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen auch beitragsfähig. Den Gemeinden stehe bei der Planung und Durchführung von Ausbaumaßnahmen ein weites Ermessen zu, das nur völlig willkürliche Erwägungen und Kosten, die in jeder Hinsicht unangemessen seien, ausschließe. Es stehe auch im Ermessen der Gemeinden, den Beginn von Ausbaumaßnahmen aufgrund höherer Priorität anderer Projekte und eines begrenzten haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielraumes zeitlich zu verschieben, selbst wenn dies zu Kostensteigerungen führe. Die Frage der Abstufung zur Gemeindestraße unterliege nicht der Disposition der Beklagten, welche als große kreisfreie Stadt überdies bereits vor der Abstufung die Baulast getragen habe. Die Landeszuschüsse dürften nur zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden. Die Erneuerung der „Eltzstraße“ führe zu einer besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems der öffentlichen Einrichtung, zu welcher auch das klägerische Grundstück gehöre. Der Kläger sei daher als Miteigentümer eines bevorteilten Grundstücks gesamtschuldnerisch mit den weiteren Wohnungseigentümern zu den wiederkehrenden Beiträgen heranzuziehen. Auch die Höhe der festgesetzten wiederkehrenden Beiträge einschließlich des Zuschlags für zwei Vollgeschosse unterliege keinen Bedenken. Die Beklagte dürfe auf die Erhebung der Ausbaubeiträge auch nicht verzichten. Der Widerspruchsbescheid wurde am 24. August 2021 zugestellt.

Am 31. August 2021 hat der Kläger die gegenständliche Klage erhoben und über sein Vorbringen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren hinaus insbesondere vorgetragen, die Ausbaubeitragssatzung Pfalzel sei bereits formell unwirksam, da es an einer ordnungsgemäß vom Oberbürgermeister der Beklagten unterzeichneten Ausfertigung fehle. Es werde bestritten, dass die digital mit zwei Strichen „unterschriebene“ Fassung bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung existiert habe. Die Satzung sei zudem materiell rechtswidrig, da nach Beginn der Ausbaumaßnahmen kein rückwirkender Systemwechsel von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge mehr habe erfolgen dürfen. Die Bildung der Abrechnungseinheit und die Festsetzung des Gemeindeanteils seien nicht bzw. nicht ermessensfehlerfrei begründet worden. Die in der Satzung getroffene Verschonungsregelung sei zu unbestimmt. Schließlich sei auch der angefochtene Bescheid rechtswidrig, da in die Berechnung der beitragspflichtigen Gesamtfläche nicht alle zu berücksichtigenden Gewerbegrundstücke eingeflossen seien und die Summe des Artzuschlags zu niedrig bemessen sei. Schließlich sei die Maßnahme bereits nicht beitragsfähig. Der Kläger hat sein Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung ergänzt und präzisiert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. August 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend zu ihren Ausführungen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren trägt sie unter Vorlage eines Exemplars der von ihrem Oberbürgermeister unterzeichneten Ausfertigung der Ausbaubeitragssatzung insbesondere vor, diese sei ordnungsgemäß vor ihrer Veröffentlichung ausgefertigt worden. Die – auch rückwirkende – Einführung wiederkehrender Beiträge werde in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ausdrücklich als zulässig angesehen, sofern der satzungsrechtliche Systemwechsel – wie vorliegend – noch vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erfolge. Die Bildung der

Abrechnungseinheit sei in der Anlage 1 zur Ausbaubeitragssatzung rechtlich zutreffend begründet worden. Die Bahntrasse stelle keine erhebliche Zäsur dar, da sie wegen der vorhandenen Unterführung ungehindert gequert werden könne. Hinsichtlich der Festlegung des Gemeindeanteils stehe der Beklagten ein Einschätzungsspielraum zu, bei welchem im Gegensatz zum Einmalbeitrag nicht das Verhältnis des Anlieger- und Durchgangsverkehrs der einzelnen Anbaustraße, sondern dasjenige der gesamten öffentlichen Einrichtung in den Blick zu nehmen sei. Sowohl diesbezüglich, als auch hinsichtlich der behaupteten Unbestimmtheit der Verschonungsregelung und der falschen Berechnung des Artzuschlages sei das Klägervorbringen bereits unsubstantiiert. Im Hinblick auf die Beitragsfähigkeit der Maßnahme seien die Bezugnahmen des Klägers auf Rechtsprechung zum Einmal- und Erschließungsbeitragsrecht im Wesentlichen nicht nachvollziehbar und jedenfalls nicht übertragbar. Lediglich bezogen auf die Flächen zwischen der Karolingerstraße und dem Bahndamm werde eingeräumt, dass diese in die Beitragsverteilung hätten einbezogen werden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, die Verwaltungsakten der Beklagten (3 Ordner und 1 Heftung sowie Pläne der Abrechnungseinheit), die Widerspruchsakte des Stadtrechtsausschusses (1 Heftung), die sämtlich vorlagen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2021 gemacht wurden, sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu beachtenden Monatsfrist nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben. Sie ist jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

Der angefochtene Beitragsbescheid der Beklagten vom 20. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Rechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Trier vom 19. August 2021 ist aufzuheben, soweit ein höherer Betrag als *** € für das Grundstück Gemarkung Pfalzel, Flur ***, Flurstück Nr. ***

und hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Klägers i.H.v. *** von 1 ein höherer Betrag als *** € festgesetzt wurde. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Beitragserhebung fehlt es weder an einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage (I.), noch ist sie – bis zu einer Höhe von *** € bzw. *** € – aus anderen Gründen zu beanstanden (II.).

I. Rechtsgrundlage für die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge ist entgegen der im Widerspruchsbescheid und seitens des Klägers vertretenen Auffassung nicht die mit Gesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158, berichtigt S. 191) geänderte und am 9. Mai 2020 in Kraft getretene gesetzliche Neuregelung des § 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz – KAG –, sondern die bis dahin geltende, zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) geänderte und am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Fassung des Kommunalabgabengesetzes – KAG a.F. – i.V.m. der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Pfalzel (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Pfalzel) vom 18. Dezember 2019 – ABS –, rückwirkend in Kraft getretenen am 1. Januar 2019.

Abgabensatzungen sind zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erlasses grundsätzlich am aktuell geltenden höherrangigen Recht zu messen. Nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts bleibt aber nach Inkrafttreten des neuen Rechts das alte Recht insoweit anwendbar, als unter seiner Geltung abgabenrechtlich relevante Tatbestände geschaffen worden sind; das gilt insbesondere für bereits entstandene Beitragspflichten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Juni 2020 – 6 C 10927/19.OVG –, esovgrp, m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall, da die streitgegenständliche Beitragsschuld gem. § 8 ABS i.V.m. § 10a Abs. 4 Satz 1 KAG a.F. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 und damit bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung entstanden ist. Unabhängig davon genügen die Regelungen der Ausbaubeitragssatzung Pfalzel auch den Anforderungen der am 9. Mai 2020 in Kraft getretenen Fassung des Kommunalabgabengesetzes, mit welcher die Erhebung wiederkehrender Beiträge zur Regel erhoben wurde.

Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist auch grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, wenn nach Maßgabe des konkret zurechenbaren Vorteils, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll, differenziert wird (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit des insoweit mit § 10a KAG a.F. wortgleichen § 10a KAG i.d.F. vom 12. Dezember 2006 [GVBl. S. 401]: BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/20 –, juris; ebenso OVG RP, Beschluss vom 24. Februar 2012 – 6 B 11492/11 –, juris, m.w.N.). Bei der Frage, ob Straßenbaumaßnahmen ganz oder teilweise durch einmalige und/oder wiederkehrende Beiträge oder allein steuerfinanziert werden sollen, handelt es sich um eine politische Entscheidung, sofern die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Daher ist es für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der ihm zugrunde liegenden Satzung nicht von Bedeutung, dass in anderen Bundesländern teilweise nur Einmalbeiträge erhoben werden oder auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vollständig verzichtet wird.

Die streitgegenständliche Ausbaubeitragssatzung ist sowohl formell (1.) als auch materiell (2.) rechtmäßig.

1. Der Kläger hat einen Verstoß gegen zwingende Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ausbaubeitragssatzung Pfalzel nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Gem. §§ 24 Abs. 3 Satz 1, 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – GemO – ist eine kommunale Satzung öffentlich bekannt zu machen, wobei gem. § 10 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung – GemODVO – die öffentliche Bekanntmachung durch den Bürgermeister – vorliegend gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 GemO durch den Oberbürgermeister – zu vollziehen ist. Eine Satzung erhält dabei das Datum, unter dem der Bürgermeister eine Ausfertigung zwecks Bekanntmachung unterzeichnet.

Die gegenständliche Satzungsausfertigung weist unterhalb der Orts- und Datumsangabe „Trier, den 18.12.2019“ und oberhalb des gedruckten Namens „Wolfram Leibe, Oberbürgermeister“ lediglich zwei Striche auf. Ein individueller Schriftzug, der sich – ohne lesbar sein zu müssen – nach dem objektiven Empfängerhorizont als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt, kann darin nach Auffassung der Kammer zwar nicht gesehen werden (zu den Anforderungen an eine wirksame

eigenhändige Unterschrift i.S.v. § 130 Nr. 6 ZPO: BGH, Urteile vom 10. Juli 1997 – IX ZR 24/97 –, NJW 1997, 3380 und vom 11. Februar 1982 – III ZR 39/81 – NJW 1982, 1467). Gleichwohl bestehen vorliegend keine durchgreifenden Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Satzungsbekanntmachung. So finden sich einerseits – vor allem in der Literatur – kritische Stimmen, welche sich grundsätzlich dagegen wenden, materiell-rechtlich bestehende Ansprüche an der Form der Unterschrift scheitern zu lassen, wenn kein Zweifel an deren Urheberschaft besteht. Das Formerfordernis werde dadurch zum formalistischen und sinnleeren Selbstzweck (vgl. Schneider, „Über gekrümmte Linien, Bogen, Striche, Haken und Unterschriften“, NJW 1998, 1844, m.w.N.).

Ähnlich argumentiert das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. November 1970 – IV C 119/68 – (NJW 1971, 1054), in welchem es darlegt, dass das Erfordernis der Schriftlichkeit zwar grundsätzlich das Erfordernis eigenhändiger Unterschrift einschließe, dieser Grundsatz jedoch Ausnahmen – gerade bei Behörden – kenne. Ob daraus sogar folge, dass selbst das vollständige Fehlen einer Unterschrift die Formgültigkeit nicht schlechthin ausschließe, hat das Bundesverwaltungsgericht in der vorbezeichneten Entscheidung offen gelassen. Jedenfalls steht aber aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1988 – 1 BvR 669/87 u.a. – (NJW 1988, 2787) fest, dass es die Pflicht zur fairen Verfahrensgestaltung gebietet, aus einer unleserlichen Unterschrift unter einem bestimmenden Schriftsatz erst nach Vorwarnung nachteilige Folgen abzuleiten, wenn die Urheberschaft feststeht und derselbe Spruchkörper diese Form der Unterschrift längere Zeit nicht beanstandet hat. Nichts anderes kann aber im vorliegenden Fall gelten. Die Kammer hat – obwohl der Kläger bezweifelt, dass es sich bei der von der Beklagten vorgelegten Satzungsausfertigung tatsächlich um ein von ihrem Oberbürgermeister am 18. Dezember 2019 unterzeichnetes Original handelt – keine Zweifel an der Urheberschaft. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 3. März 2022 Unterschriftsbeispiele auf vom Oberbürgermeister der Beklagten gezeichneten Glückwunschkarten vorgelegt, welche jeweils von den beiden Strichen in der Satzungsausfertigung abweichende Schriftzüge aufweisen. In den Glückwunschkarten finden sich am Ende der – im Übrigen gleichartigen – beiden Striche jeweils zusätzlich noch kurze, wellenförmige Fortsätze und Punkte. Der Kammer ist jedoch aus weiteren Verfahren bekannt, dass der Oberbürgermeister der Beklagten andere Satzungsausfertigungen gleichfalls

mittels zweier Striche unterzeichnet hat, ohne dass dies bislang gerügt worden wäre.

Der Kläger hat überdies seine Vermutung, der Oberbürgermeister habe jedenfalls am 18. Dezember 2019 keine Satzungsausfertigung unterzeichnet, nicht substantiiert dargelegt. Zum einen vermochte die Beklagte schlüssig zu erklären, weshalb sich das mit zwei Strichen unterzeichnete Original im Zeitpunkt der Akteneinsicht durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht bei den Sachakten befunden hat. Insoweit ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Verwaltung der Beklagten sämtliche Originalsatzungen an einem von den jeweiligen Sachakten getrennten Ort aufbewahrt. Zudem lässt auch die unterschiedliche Positionierung der handschriftlichen Zeichnung und des „gezeichnet“-Vermerks bei Ausfertigungen der Satzung nicht darauf schließen, dass ein vom Oberbürgermeister der Beklagten am 18. Dezember 2019 persönlich mit der Zielsetzung der Freigabe zur öffentlichen Bekanntgabe abgezeichnetes Exemplar nicht vorgelegen hat. Abschriften weichen in Bezug auf den Zeichnungsvermerk zwingend vom Original der Urkunde ab; zudem weisen sie nicht selten auch eine vom Original abweichende Positionierung des „gezeichnet“-Vermerks auf.

2. Die streitgegenständliche Ausbaubeitragssatzung durfte trotz des bereits erfolgten Beginns der Ausbaumaßnahme „Eltzstraße“ rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden (**a.**). Ferner verstößt weder die Bildung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung sämtlicher Anbaustraßen der im Zusammenhang bebauten alten Ortslage von Pfalzel (**b.**), noch die Höhe des festgelegten Gemeindeanteils (**c.**) gegen die Bestimmung des § 10a Abs. 1 KAG a.F. oder sonstiges höherrangiges Recht.

a. Das rückwirkende Inkraftsetzen einer Abgabensatzung ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn nicht nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt ändernd eingegriffen wird, sondern eine Norm lediglich auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019 – 6 A 11610/18.OVG –, juris, m.w.N., insbesondere auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. November 2015 – 1 BvR 2961/14 –, NVwZ 2016, 300). Findet während der Ausbauarbeiten ein satzungsrechtlicher Systemwechsel statt, indem die Erhebung einmaliger

Ausbaubeiträge aufgegeben und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge eingeführt werden, ist das Vertrauen der Beitragspflichtigen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage nur geschützt, soweit einmalige Ausbaubeiträge für diese Maßnahme bereits entstanden sind. Die nachträgliche Änderung einer entstandenen Abgabepflicht stellt grundsätzlich eine unzulässige, sogenannte echte Rückwirkung dar. Bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge ist ein satzungsrechtlicher Systemwechsel zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge allerdings möglich (vgl. OVG RP, Urteile vom 4. Juni 2019, a.a.O.; vom 9. August 2005 – 6 A 10656/05.OVG –, KStZ 2005, 232; und vom 12. Dezember 2018 – 6 A 10308/18.OVG –, KStZ 2019, 94; ebenso VG Neustadt, Urteil vom 31. August 2020 – 3 K 60/20.NW –, esovgrp).

Gemessen daran ist nicht zu beanstanden, dass die Ausbaubeitragssatzung rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wurde. Die Pflicht, einmalige Beiträge für den Ausbau der „Eltzstraße“ zu zahlen, war im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht entstanden. Dies wäre nur der Fall, wenn die Ausbauarbeiten an der „Eltzstraße“ dem Bauprogramm der Beklagten entsprechend vollständig durchgeführt gewesen wären und sämtliche Rechnungen vorgelegen hätten, so dass der Ausbaaufwand hätte ermittelt werden können (§ 10 Abs. 6 Satz 1 KAG a.F.). Die Ausbaumaßnahme wurde jedoch erst im Jahr 2020 abgeschlossen. Hieran ändert auch nichts, dass bereits im Jahr 2019 Kosten angefallen sind, die kassenwirksam abgerechnet wurden.

b. Die Bildung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung sämtlicher Anbaustraßen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pfalzel – mit Ausnahme der Verkehrsanlagen des oberhalb der Bahnlinie gelegenen Gewerbegebietes – (§ 3 Abs. 1 ABS) verstößt nicht gegen § 10a Abs. 1 KAG a.F..

Gemäß § 10a Abs. 1 Sätze 1 und 2 KAG a.F. können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt werden, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander

abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 (a.a.O.) entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen Verkehrseinrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a.a.O.).

Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG a.F.) darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen solchen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben (BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a.a.O.). Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen "Vermittlungsbeziehung" zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet danach für Großstädte und Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen; in kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a.a.O.). Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebietes, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topografie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a.a.O.).

Auch Bahnanlagen und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019, a.a.O., m.w.N.). Bei Straßen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sie meist – auch neben einer trennenden Wirkung – Verbindungsfunktion zwischen bebauten Gebieten haben. An die ungehinderten Querungsmöglichkeiten einer solchen Zäsur sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Gebietsteile sind, die von ihr getrennt werden. Insoweit ist die jeweilige örtliche Situation entscheidend (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019, a.a.O., m.w.N.). So kann einer Bahnlinie, deren Querung wegen einer Bahnüberführung nicht mit Hindernissen verbunden ist, eine trennende Wirkung fehlen (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019, a.a.O., m.w.N.).

Des Weiteren hat eine Gemeinde zu berücksichtigen, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand bei der Bildung einer Abrechnungseinheit nur zusammengeschlossen werden dürfen, wenn dies nicht zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014, a.a.O.). Dieses Kriterium des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf "strukturelle" Unterschiede einzelner Gebiete, die sich beispielsweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben können. Diese Umstände können einen gravierend unterschiedlichen Ausbaubedarf auslösen. Während kürzlich erstmals hergestellte Erschließungsanlagen in einem Neubaugebiet im Allgemeinen auf längere Sicht nicht erneuert werden müssen, weisen die Straßen in schon länger bestehenden Baugebieten, deren übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist, häufig einen akuten Erneuerungsbedarf auf (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019, a.a.O., m.w.N.). Liegen Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand vor, kann außer der Bildung mehrerer öffentlicher Einrichtungen auch die Aufnahme einer Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG a.F. in die Beitragssatzung in Betracht kommen, um eine gleichheitswidrige Verteilung von Ausbaulasten zu verhindern (vgl. OVG RP, Urteil

vom 4. Juni 2019, a.a.O., m.w.N.). Soweit eine Verschonung i. S. d. § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG a.F. erforderlich ist, um eine an sich verfassungsrechtlich gebotene Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich zu machen, steht der Gemeinde kein Ermessen zu, von der Verschonung abzusehen (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019, a.a.O., m.w.N.).

Demnach ist nicht zu beanstanden, dass der Rat der Beklagten in § 3 Abs. 1 ABS i.V.m. der Planzeichnung in der Anlage II zur streitgegenständlichen Satzung alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Pfalzel gelegenen und zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen – mit Ausnahme der Verkehrsanlagen des oberhalb der Bahnlinie gelegenen Gewerbegebietes – zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst hat. Auch der gemäß § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG a.F. im Falle der Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung betreffend einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden Begründungspflicht ist die Beklagte in der Anlage I zur Satzung nachgekommen. Hier hat sie ausgeführt, dass es sich bei dem Stadtteil Trier-Pfalzel um einen in sich geschlossenen Ortsteil handele, der durch die Mosel auf der einen Seite und die Bundesstraße B 53 auf der anderen Seite vom übrigen Stadtgebiet abgetrennt sei. Die topographischen und räumlichen Gesichtspunkte führten zu einer deutlichen Trennung und räumlichen Abgrenzung zum übrigen Stadtgebiet.

Im Gegensatz zu der nachvollziehbaren und in Einklang mit den verfassungsgerichtlich gestellten Anforderungen an die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung stehenden Begründung der Beklagten sind die vom Kläger vorgetragene Bedenken nicht überzeugend. Angesichts des der Beklagten zustehenden Ermessensspielraums, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 2. November 2015 – 6 B 10716/15.OVG –, juris), besteht hier kein Anlass zur Beanstandung der Festlegung der Abrechnungseinheit. Die einbezogene alte Ortslage von Pfalzel ist ein klar abgrenzbarer Gebietsteil des Stadtteils mit etwa 3.500 Einwohnern, die öffentlichen Straßen sind durchgehend bebaut. Topographische Zäsuren sind innerhalb der Ortslage nicht zu erkennen. Spezifische Gewerbestraßen, bei denen ein unterschiedlicher struktureller Ausbauraufwand gegeben sein könnte, sind in dem abgegrenzten Gebiet von Pfalzel nicht vorhanden, da das jenseits der B 53 und des Bahndammes liegende Gebiet des Stadtteils – insbesondere das Gewerbegebiet – nicht miteinbezogen wurde.

Auch hat die zur Eisenbahnbrücke führende Bahnlinie keine trennende Wirkung in Bezug auf die Straßen „Im Flürchen“ und „Am Bahndamm“, da deren Querung wegen der Unterführung nicht mit Hindernissen verbunden ist. Weiter kann dem Kläger nicht gefolgt werden, soweit er meint, sämtliche an den „Büschweg“ angrenzenden bebauten Grundstücke hätten in die Abrechnungseinheit einbezogen werden müssen. Hierauf hat die Beklagte zutreffend erwidert, dass Außenbereichsgrundstücke selbst dann nicht der Beitragspflicht unterliegen, wenn sie bebaut sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 20. November 2007 – 6 C 10601/07.OVG –, esovgrp). Die vom Kläger in Bezug genommenen Grundstücke liegen entgegen seiner Behauptung auch nicht im Gebiet des Bebauungsplans BP 10 „Ortsauffüllung Pfalzel“.

Im Übrigen ist hinsichtlich aller einbezogener Grundstücke – auch des klägerischen – erkennbar ein potentieller Gebrauchsvorteil aufgrund der durchgeführten Ausbaumaßnahme gegeben. Selbst wenn der Kläger seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung entsprechend die „Eltzstraße“ persönlich nicht nutzt, wirkt sich doch der Vorteil allein der Möglichkeit ihrer Nutzung als Lagevorteil auf den Gebrauchswert seines Grundstücks aus. Die bessere Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und die bessere Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solche kommen auch dem klägerischen Grundstück zugute, unabhängig von der Frage, ob der Kläger persönlich von diesem Vorteil Gebrauch macht oder nicht. Die Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit stellt für ein Grundstück einen Sondervorteil dar, wenn es gerade wegen dieser wegemäßigen Erschließung qualifiziert (baulich und/oder gewerblich) nutzbar ist bzw. bleibt. Dass diese Zugänglichkeit und damit die qualifizierte Nutzbarkeit eines Grundstücks gesichert wird, rechtfertigt die Erhebung von Beiträgen für den Straßenausbau; auf eine Verkehrswerterhöhung kommt es hingegen nicht an (vgl. OVG RP, Beschlüsse vom 24. Februar 2012, a.a.O., m.w.N.; und vom 26. Januar 2012 – 6 A 11036/09.OVG –, nicht veröffentlicht).

Der in der Abrechnungseinheit bestehende unterschiedliche Ausbauaufwand in Bezug auf die vor noch nicht allzu langer Zeit ausgebauten Straßen, deren Aufwand bereits über Einmalbeiträge abgerechnet wurde, ist – nach vorstehenden Darlegungen zu Recht – über die Verschonungsregelung in § 11 ABS

(Übergangsregelung) abgedeckt. Überdies hat die Kammer auch keine Bedenken an der Bestimmtheit der in § 11 ABS getroffenen Verschonungsregelung, da diese den Anforderungen der Rechtsprechung entspricht (vgl. OVG RP, Urteil vom 3. September 2018 – 6 A 11966/17.OVG – und VG Neustadt a.d.W., Urteil vom 28. Mai 2018 – 1 K 1037/17.NW –, esovgrp). Insbesondere trifft die Auffassung des Klägers nicht zu, dass eine konkrete Benennung der einzelnen verschonten Grundstücke erforderlich sei. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die Grundstücke dadurch bestimmbar sind, dass die Straßen konkret bezeichnet werden, zu welchen die verschonten Grundstücke Zugang oder Zufahrt nehmen können, und dass die Kalenderjahre jeweils konkret benannt werden, bis zu denen die Grundstücke bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge unberücksichtigt bleiben (vgl. OVG RP, Urteile vom 12. Juni 2007 – 6 A 10323/07.OVG –, esovgrp). Dass vorliegend im Einzelfall eine Verschonung der aufgelisteten Straßen nicht hätte erfolgen dürfen, hat der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere ergibt sich aus dem Umstand, dass im Zeitpunkt des Ausbaus des „Mäusheckerweges“ noch Einmalbeiträge erhoben wurden gerade aufgrund der Verschonungsregelung kein Verstoß gegen den aus Art. 3 des Grundgesetzes – GG – resultierenden Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit.

c. Die Festlegung des Gemeindeanteils in § 5 ABS unterliegt ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß § 10a Abs. 3 Satz 3 Hs. 1 KAG a.F. muss der Gemeindeanteil dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Der Gesetzgeber spricht damit den Vorteil der Allgemeinheit an, der sich im sog. „Durchgangsverkehr“ widerspiegelt. Der Vorteil der Beitragsschuldner kommt im sog. „Anliegerverkehr“ zum Ausdruck. Der Gemeindeanteil entspricht danach dem Vorteil, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der anliegenden Grundstücke durch den Ausbau der die einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hat (vgl. Landtag RLP, Wissenschaftlicher Dienst, „Veränderung des Gemeindeanteils bei einem Systemwechsel von einmaligen Straßenausbaubeiträgen zu wiederkehrenden Beiträgen“, 15. Februar 2021, m.w.N.). In der Satzung muss ein Gemeindeanteil von mindestens 20 % festgelegt werden (§ 10a Abs. 3 Satz 3 HS 2 KAG a.F.). Dieser Mindestwert ist festzulegen, wenn das Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Abrechnungsgebiet zuzurechnen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist der

Gemeindeanteil im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei in der Regel eine Orientierung an bestimmten typischen Fallgruppen entsprechend der sog. „Lüneburger Tabelle“ zulässig ist (vgl. Landtag RLP, a.a.O., m.w.N.). Danach entspricht ein Gemeindeanteil von 25 % einem Verhältnis von geringem Durchgangs- zu ganz überwiegendem Anliegerverkehr und ein Gemeindeanteil von 35-45 % einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, zur Ermittlung der Relation von Anlieger- und Durchgangsverkehr eine Verkehrszählung vorzunehmen oder Sachverständigengutachten einzuholen. Die Festlegung des Gemeindeanteils ist gerichtlich vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung nur insoweit zu überprüfen, als die Gemeinde sich bei der Ausnutzung ihres Beurteilungsspielraums außerhalb einer Bandbreite mehrerer Vorteilssätze bewegt, die nach oben und nach unten um nicht mehr als 5 % abweichen dürfen (vgl. OVG RP, Urteile vom 29. Juni 2017 – 6 A 11584/16.OVG –, vom 3. September 2018 – 6 A 10526/18.OVG – und vom 29. Juni 2017 – 6 A 11584/16.OVG –, jeweils zitiert nach juris, jeweils m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze begegnet der von der Beklagten festgesetzte Gemeindeanteil von 30 % keinen rechtlichen Bedenken. Zunächst bedarf die Entscheidung des Gemeinderats über den Gemeindeanteil grundsätzlich keiner schriftlichen Begründung. In § 24 Abs. 2 GemO ist ausgeführt, dass die Satzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen wird. Eine Begründungspflicht für die Festlegung des Gemeindeanteils ergibt sich darüber hinaus weder aus § 10 a Abs. 3 KAG a.F. noch aus anderen Vorschriften (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. März 2011 – 6 C 11187/10.OVG – juris). Die Festlegung des Gemeindeanteils wäre jedoch dann fehlerhaft, wenn der diesbezügliche Ratsbeschluss auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruhte, indem er die vorstehenden Maßstäbe verfehlte, nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigte oder Widersprüche in sich aufwies (vgl. OVG RP, Beschluss vom 17. Juni 2014 – 6 B 10377/14.OVG –, juris).

Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte ist ohne erkennbare Ermessensfehler von überwiegendem Anliegerverkehr in der Abrechnungseinheit ausgegangen. Dass dies nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspräche, hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Zwar enthält die Beschlussvorlage Nr. 540/2019 der

Beklagten den Passus, in Anlehnung an die Regelungen des wiederkehrenden Beitrages im Stadtteil Mariahof werde der Gemeindeanteil für den Ortsteil Trier-Pfalzel in der Satzung auf 30 % festgesetzt. Insoweit hat die Beklagte jedoch nachvollziehbar ausgeführt, dass keine einfache Übernahme des für den Stadtteil Mariahof festgelegten Gemeindeanteils erfolgt sei, sondern ein Vergleich der dortigen Verhältnisse mit denjenigen in der alten Ortslage Pfalzel stattgefunden habe. Dieses Vorbringen wird durch den Umstand gestützt, dass die Höhe des Gemeindeanteils zuvor im Ortsbeirat Pfalzel diskutiert wurde. Dabei hat sich der Ortsbeirat ausweislich der Niederschrift seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 mit dem Gemeindeanteil befasst und einen Antrag an die Verwaltung der Beklagten formuliert mit der Bitte um Prüfung, ob eine Erhöhung auf 35 % möglich sei. Dies spricht dafür, dass die Einschätzung des Ortsbeirates von Pfalzel um nicht mehr als 5 % von derjenigen des Rates der Beklagten abweicht. Aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen der Beklagten besteht auch kein Zweifel daran, dass seit der Verkehrsfreigabe der neuen B53 als Ortsumgehung in der alten Ortslage von Pfalzel ein deutlich geringerer Durchgangsverkehr festzustellen ist. Zudem ist der Verkehr zu den kleineren Gewerbebetrieben innerhalb der Abrechnungseinheit als Zielverkehr dem Anliegerverkehr zuzurechnen. Die dadurch erhöhte Verkehrsbelastung wird im Rahmen des Artzuschlags für gewerblich genutzte Grundstücke in § 6 Abs. 4 ABS berücksichtigt und führt gerade nicht zu einer Erhöhung des Gemeindeanteils.

Anhaltspunkte für Ermessensfehler ergeben sich auch nicht daraus, dass die Beklagte bei der zunächst geplanten Erhebung von Einmalbeiträgen einen Gemeindeanteil i.H.v. 50% festgesetzt hatte. Die Festlegung der Höhe des Gemeindeanteils hatte sich nach dem Systemwechsel nicht mehr an dem allein die „Eltzstraße“ betreffenden Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu orientieren, sondern nach dem Durchschnitt aller – auch der wenig frequentierten kleinen Nebenstraßen – in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen in der öffentlichen Einrichtung. Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der Abrechnungseinheit ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG a.F. zu bewerten (vgl. OVG RP, Beschluss vom 24. Februar 2012, a.a.O.). Nach alledem ist der festgesetzte Gemeindeanteil i.H.v. 30% unter Berücksichtigung der so vorgenommenen Gewichtung des Verhältnisses von

Anlieger- und Durchgangsverkehr im Hinblick auf sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -anlagenteile innerhalb der öffentlichen Einrichtung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vgl. Beschluss vom 12. Dezember 2015 – 6 A11220/05.OVG –, esovgrp) nicht zu beanstanden.

II. Auch der auf der Grundlage der streitgegenständlichen Ausbaubeitragssatzung erlassene Bescheid der Beklagten vom 20. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses vom 19. August 2021 ist im tenorierten Umfang rechtmäßig.

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit wurden Bedenken weder vorgetragen, noch sind solche für die Kammer ersichtlich.

Der Bescheid ist bis zu einer Höhe von *** € betreffend das klägerische Grundstück und bis zu einer Höhe von *** € betreffend den Miteigentumsanteil des Klägers i.H.v. *** von 1 auch materiell rechtmäßig.

Der Ausbau der „Eltzstraße“ stellt eine i.S.v. § 1 Abs. 2 ABS grundsätzlich beitragsfähige Maßnahme dar (1.) und es bestehen keine Bedenken an der Höhe der beitragsfähigen Kosten (2.). Das klägerische Grundstück ist auch beitragspflichtig und der Beitragsmaßstab mit Vollgeschoss- und Artzuschlägen ist ein grundsätzlich zulässiger und geeigneter Verteilungsmaßstab (3.). Weiter ist kein Verstoß gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit erkennbar (4.). Allerdings wurde die Summe aller zu berücksichtigenden Flächen falsch ermittelt und demzufolge kam ein leicht überhöhter Einheitssatz zur Anwendung (5.).

1. Der Ausbau der „Eltzstraße“ stellt eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 ABS dar, da es sich dabei um eine öffentliche Verkehrsanlage handelt, welche in der Baulast der Beklagten steht. Dies war auch bereits vor der Abstufung der Fall, da gem. § 12 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – die Landkreise und kreisfreien Städte die Baulast für die Kreisstraßen tragen und es sich bei der Beklagten um eine kreisfreie Stadt handelt. Ein Wechsel der Straßenbaulast, welcher dazu führen könnte, dass der bisherige Träger dem neuen Träger

gem. § 11 Abs. 5 LStrG für die ordnungsgemäße Unterhaltung einzustehen hätte, ist daher vorliegend durch die Abstufung nicht eingetreten. Hinzu kommt, dass sich die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 LStrG nicht nur am Zustand der Straße, sondern auch an der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers orientiert. Soweit dieser nach seiner Leistungsfähigkeit zu einer ordnungsgemäßen Unterhaltung nicht imstande ist, reduziert sich seine Pflicht gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 LStrG auf die Pflicht, auf einen nicht verkehrssicheren Zustand der Straße durch Warnzeichen hinzuweisen. Ein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Unterhaltung ergibt sich für den Kläger daraus jedenfalls nicht.

Bei einer straßenrechtlichen Umstufung werden die Interessen der Anlieger nur hinsichtlich einer Beeinträchtigung ihres Anliegerrechts zum Straßengebrauch berücksichtigt, während abgabenrechtlich nachteilige Folgen irrelevant sind (vgl. OVG RP, Beschluss vom 3. Mai 2005 – 6 A 12064/04.OVG –, esovgrp m.w.N.). Dies folgt zum einen daraus, dass selbst der Eigentümer eines Grundstücks, das der Straße unmittelbar anliegt, gem. § 39 Abs. 1 LStrG keinen Anspruch auf Einziehung, Umstufung oder Veränderung der Straße hat. Zum anderen ist das verfassungsrechtlich geschützte Anliegerrecht durch die gegenständliche Ausbaumaßnahme nicht tangiert, weil der Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt wurde. Die belastenden Auswirkungen der Umstufung im Hinblick auf die Ausbaubeitragspflicht des Klägers für die Fahrbahn der „Eltzstraße“ berechtigt ihn ebenso wenig, die Abstufung dieser Straße von einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße anzufechten. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der straßenrechtlichen Umstufung hat in beitragsrechtlichen Streitigkeiten zu unterbleiben, denn die straßenrechtliche Allgemeinverfügung entfaltet auch in Verfahren der Beitragsheranziehung Tatbestandswirkung (vgl. zum insoweit vergleichbaren Erschließungsbeitragsrecht: BVerwG, Urteil vom 12. April 2000, NVwZ-RR 2000, 530). Dass die Allgemeinverfügung nichtig wäre – etwa weil die Beklagte die Abstufung allein aus Kostengründen herbeigeführt hätte – ist nicht ersichtlich. Vielmehr stand die aufgrund des Baus der Umgehungsstraße verringerte Verkehrsbedeutung der „Eltzstraße“ im Vordergrund der maßgeblichen Überlegungen, wie auch aus dem Schreiben des LBM vom 26. Oktober 2009 gefolgert werden kann. Auch wenn der Ausbau der „Eltzstraße“ bereits kurz nach der Abstufung beschlossen wurde, ist die Ausführung doch erst Jahre später erfolgt, so dass auch insoweit nichts dafür spricht, dass die Beklagte im Hinblick auf eine

Reduzierung des auf sie entfallenden Kostenanteils planmäßig vorgegangen wäre oder sonst sachfremde Überlegungen angestellt hätte.

Weiter kann es in Bezug auf die Notwendigkeit der Ausbaumaßnahme dahinstehen, ob die Beklagte vor der Abstufung der Eltzstraße zur Gemeindestraße ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung nachgekommen ist. Im Hinblick auf die Beitragserhebung ist ein Reparaturstau nur dann bedeutsam, wenn bereits während der üblichen Nutzungsdauer einer Straße die Erneuerung einer tatsächlich abgenutzten Straße erfolgt (st. Rspr. OVG RP, u.a. Beschluss vom 11. Juli 2003 – 6 A 10758/03 –, juris, m.w.N.). Die normale Lebensdauer einer Verkehrsanlage liegt nach der Rechtsprechung bei ungefähr 20 Jahren (vgl. OVG RP, Urteil vom 21. August 2007 – 6 A 10527/07.OVG –, esovgrp, m.w.N.). Die Fahrbahn der erstmals im Jahr 1961 hergestellten „Eltzstraße“ habe sich bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Bauprogramm in einem baulich sehr schlechten Zustand befunden. Eine Sanierung der Straße sei aufgrund der bis in den Unterbau reichenden Schäden nicht mehr möglich gewesen. Zudem habe der vorhandene Straßenausbau den aktuellen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen nicht entsprochen. Nach alledem seien Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichend gewesen. Seitens der Kammer bestehen angesichts des überzeugenden Vortrags der Beklagten keine Zweifel an der Notwendigkeit der Ausbaumaßnahme.

2. Die Höhe der für das Jahr 2019 entstandenen und kassenwirksam gewordenen beitragsfähigen Kosten (***) € ist rechtlich nicht zu beanstanden. Kosten für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind beitragsfähig, wenn sie für die Ausbaumaßnahme unter Berücksichtigung des insoweit den Gemeinden eingeräumten Ermessensspielraums erforderlich waren (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. März 2005 – 6 A 12088/04.OVG –, juris). Dieses Ermessen ist nur dann überschritten, wenn die Gemeinde sich ohne Rechtfertigung nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und damit Kosten entstanden sind, die grob außer Verhältnis stehen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 11. Dezember 1991 – 6 B 11794/92.OVG –; so auch zum Erschließungsbeitragsrecht BVerwG, Beschluss vom 1. September 1997 – 8 B 144/97 –, jeweils juris).

Das ist vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte hat schlüssig dargelegt, weder die außerordentliche Steigerung des Baupreisindex um 72% in der Zeit ab der Beschlussfassung über das Bauprogramm am 14. April 2011 bis zum Beginn der Maßnahme am 29. Juli 2019 noch die geänderten Ausbaustandards und Lohnkostensteigerungen vorausgesehen zu haben. Zudem sei die Kostenschätzung im Hinblick auf die Entsorgung des pechhaltigen Asphalts im Zeitpunkt der Beschlussfassung mangels Vorliegens eines Bodengutachtens untersetzt gewesen. Zwar hatte die Beklagte grundsätzlich Anlass, mit Preissteigerungen zu rechnen. Dass diese in dem tatsächlich entstandenen Ausmaß anfallen würden, war jedoch weder zu erwarten, noch wurde vom Kläger nachvollziehbar vorgetragen, dass die Beklagte die Kostensteigerung aufgrund einer vorwerfbaren Verzögerung des Baubeginns zu vertreten hat. Angesichts der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beklagten, weiterer prioritärer Baumaßnahmen und der zwischenzeitlich seitens des Eisenbahnbundesamtes erhobenen Forderung nach einer Beschränkung des in der „Eltzstraße“ bestehenden Bahnübergangs hat die Beklagte jedenfalls sachliche Gründe für die Verzögerung dargelegt, welchen der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten ist.

3. Die Beitragspflicht des Klägers als Miteigentümer eines beitragspflichtigen Grundstücks ergibt sich aus § 9 ABS. Der Beitragspflicht unterliegen gem. § 4 ABS alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, für welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht. Dies ist bei dem mit einem Wohnhaus bebauten klägerischen Grundstück der Fall, da dieses an die Straße „***“ unmittelbar angrenzt, welche ihrerseits – wie oben bereits dargelegt – Teil der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist. Es bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen den von der Beklagten in § 6 Abs. 1 Satz 1 ABS gewählten Beitragsmaßstab der mit Zuschlägen für Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (vgl. OVG RP, Urteil vom 19. Mai 2015 – 6 A 11006/11.OVG –, esovgrp). Überdies ist auch nichts gegen den von der Beklagten konkret gewählten Beitragsmaßstab der Grundstücksfläche mit Zuschlägen i.H.v. 10 % für jedes Vollgeschoss (§ 6 Abs. 1 ABS) und i.H.v. 20 % für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie solche, die ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden bzw. i.H.v. 10 % für nur teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte

Grundstücke (§ 6 Abs. 4 ABS) zu erinnern. Soweit der Kläger rügt, dass im Bescheid als Summe des Artzuschlags lediglich eine Fläche von 5.589,38 m² ausgewiesen ist, während bereits die drei der „Eltzstraße“ anliegenden Gewerbegrundstücke eine Fläche von mehr als 10.000 m² aufwiesen, hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass der Artzuschlag nicht die Gesamtfläche der Gewerbegrundstücke bezeichnet, sondern maximal 20% der beitragspflichtigen Fläche.

4. Schließlich kommt auch ein Verstoß gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit aufgrund des Mangels einer selbständigen Verjährungsregelung im rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetz vorliegend nicht in Betracht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage ergangenen Entscheidung vom 3. November 2021 (– 1 BvL 1/19 –, juris) ausgeführt, dass sich das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich – mithin auch auf wiederkehrenden Beiträge – erstrecke. Eine mit der im dortigen Fall vergleichbare Situation ist indes vorliegend bereits deshalb nicht gegeben, weil die Beitragsschuld hier gem. § 10 a Abs. 4 KAG a.F. schon vor Abschluss der Bauarbeiten entstanden ist und damit der Lauf der Festsetzungsverjährung durch den in § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG a.F. enthaltenen Verweis auf § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung – AO – bereits vor Eintritt der Vorteilslage begonnen hat. Eine zeitlich unbegrenzte Erhebung wiederkehrender Beiträge nach Eintritt der Vorteilslage ist in Konstellationen wie der vorliegenden, in welcher die im Erhebungsjahr durchgeführten Ausbaumaßnahmen zeitnah kassenwirksam abgerechnet und die getätigten Investitionsaufwendungen noch vor Verkehrsfreigabe der nach dem Ausbauprogramm der Gemeinde bautechnisch fertiggestellten Verkehrsanlage umgelegt wurden, nicht denkbar.

5. Allerdings ist dem Kläger zuzugestehen, dass der aktuell als Grünfläche genutzte Übergangsbereich zwischen Karolingerstraße und Industriegleis im Bebauungsplan „BP 4 – Erweiterung Hinterm Bungert“ als „immissionsfreies Gewerbegebiet“ festgesetzt ist. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „BP 4 N – Hinterm Bungert“, mit welchem die bisherige Festsetzung der vorbezeichneten Grundstücke als „Gewerbegebiet“ in „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen (Grünfläche)“ abgeändert werden sollte, wurde bislang nicht umgesetzt, so dass die in diesem Bereich gelegenen städtischen Grundstücke derzeit weiterhin gewerblich nutzbar und deren Gesamtfläche i.H.v. 18.333,00 m² gemäß der mit Schreiben der Beklagten vom 24. Februar 2022 vorgelegten Berechnung mit einem 20%igen Vollgeschosszuschlag zzgl. eines 20%igen Artzuschlags gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 ABS heranzuziehen sind. Hieraus ergibt sich statt eines Einheitssatzes von 1,303763 €/m² ein solcher von 1,244759 €/m², weshalb die über die tenorierten Beträge hinausgehende Beitragsfestsetzung der Beklagten rechtswidrig und der angefochtene Bescheid insoweit aufzuheben ist.

Im Übrigen ist der Bescheid jedoch rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weshalb die Klage im Übrigen abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dem Kläger die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da die Beklagte nur mit einem geringen Teil unterlegen ist. Bei der Ermessensentscheidung orientiert sich die Kammer an der zivilrechtlichen Parallelnorm des § 92 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –. Ein „geringfügiges“ Unterliegen wird in der zivilgerichtlichen Praxis regelmäßig angenommen, wenn das Obsiegen der anderen Partei – wie im vorliegenden Fall – nicht mehr als 10 % beträgt (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2002 – 4 B 64/02 –, juris).

In Ermangelung eines Kostenerstattungsanspruchs scheidet auch der vom Kläger gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO begehrte Ausspruch zur Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren aus (vgl. VG Trier, Urteil vom 27. August 2020 – 10 K 465 / 20.TR –, nicht veröffentlicht; VGH BW, Urteil vom 25. April 2013 – 8 S 2154/11 – BeckRS 2013, 52329; VG Neustadt, Urteil vom 12. September 2016 – 3 K 832/15.NW –, BeckRS 2016, 51302).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis gem. § 711 ZPO ist aufgrund des Umstands, dass die Beklagte Teil der öffentlichen Hand ist, nicht auszusprechen (vgl. hierzu ausführlich: VG Koblenz, Urteil vom 30. April 2020 – 4 K 406/19.KO –, esovgrp).

Die Berufung ist durch die Kammer nicht zuzulassen, weil Gründe der in §§ 124a Abs. 1 i.V.m. 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO genannten Art nicht vorliegen. Der Rechtssache kommt weder grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu, noch weicht das Urteil der Kammer von einer Entscheidung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte ab.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
